
Rechnungsprüfungsordnung

14/01

93. Erg. Lief. 1/2017 HdO

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neuss vom 16. Dezember 2016

Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 92 Abs. 5, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Neuss am 16. Dezember 2016 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsgegenstände ist das Rechnungsprüfungsamt nur Gesetz und Recht unterworfen.

§ 2

Organisation

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und ggf. sonstigen Dienstkräften.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt oder abberufen.
- (3) Leiter und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein, insbesondere müssen sie die erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem und haushaltsrechtlichem sowie betriebswirtschaftlichem oder technischem Gebiet besitzen.
- (4) Der Leiter stellt den Prüfplan auf. Er trägt neben den Fachprüfern die Verantwortung für Inhalt und Durchführung der Prüfgeschäfte.

§ 3 Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW folgende Pflichtaufgaben:

- a) die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
- b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1,2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
- c) die Prüfung des Gesamtabchlusses,
- d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Verwendung,
- g) die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
- h) die Prüfung von Vergaben
 - über 10.000 € gemäß den vergaberechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen,
 - bei überörtlichen Zuschüssen, soweit der Zuschussgeber dies fordert,
 - soweit das Rechnungsprüfungsamt dies im Einzelfall fordert.
- i) die Prüfung von Nachträgen
 - über 10.000 €,
 - soweit die Summe der Nachträge mehr als 10% des Hauptauftrages ausmacht und der Hauptauftrag vorlagepflichtig war,
 - soweit sie zusammen mit dem Hauptauftrag 10.000 € überschreiten.Ein Nachtrag liegt vor, wenn der Auftrag qualitativ oder quantitativ verändert wird.

§ 4 Übertragene Aufgaben

Gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW werden dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben übertragen:

- a) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
- b) die Prüfung von Schlussrechnungen im Rahmen von Verwendungsnachweisen zu überörtlichen Zuschüssen im Baubereich,
- c) die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- d) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 mit abzustellen ist,
- e) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in Anstalten öffentlichen Rechts,
- f) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- g) die Stellungnahme zu allen vorgesehenen wichtigen Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie wichtigen organisatorischen Änderungen,
- h) die begleitende Prüfung bei Umstellung auf ADV im Bereich der Stadtverwaltung und der Sondervermögen,
- i) die Prüfung von Verwendungsnachweisen zu überörtlichen und örtlichen Zuschüssen,
- k) die Prüfung der Sonderabschlüsse gemeinschaftlicher Einrichtungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen,

§ 5 Sonderprüfaufträge

- (1) Sonderprüfaufträge können dem Rechnungsprüfungsamt erteilen
 - a) der Rat der Stadt,
 - b) der Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben,
 - c) der Bürgermeister innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit der Sonderprüfung ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, die laufenden Prüfungsaufgaben vorübergehend einzuschränken.

§ 6 Durchführung der Prüfungsaufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen, insbesondere bei Sonderprüfaufträgen, sollen die Beigeordneten und die Leiter der geprüften Ämter, Einrichtungen und Sondervermögen, soweit es der Prüfungszweck zulässt, über den Fortgang der Prüfung laufend unterrichtet werden. In diesen Fällen ist vor Abschluss der Prüfung mit dem beteiligten Beigeordneten und Amtsleiter oder Leiter des Sondervermögens oder der Einrichtung eine Schlussbesprechung über das Prüfungsergebnis abzuhalten. Außerdem ist der Bürgermeister zu informieren.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über die Prüfung der Haushaltsrechnung und über andere wichtige Prüfungen, vor allem Sonderprüfaufträge nach § 5 dieser Rechnungsprüfungsordnung, dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.
- (4) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt befugt, von den städt. Ämtern und Betrieben sowie dem Vorstand der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dazu gehört u.a. die Vorlage der Zwischen- und Jahresabschlüsse, der Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie der Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen u.ä..
- (6) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (7) Ämter und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Antwort ist durch den Amtsleiter oder Leiter der Einrichtung, in wichtigen Angelegenheiten durch den Beigeordneten, zu unterzeichnen.
- (8) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so trifft der zuständige Beigeordnete, ggf. der Bürgermeister, die erforderlichen Maßnahmen.
- (9) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 7

Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Die vorgenannten Unterlagen der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist und bei denen das Rechnungsprüfungsamt ein Prüfungsrecht hat, sind durch die sachbearbeitende Stelle der Verwaltung vorzulegen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist durch die Ämter und Einrichtungen, die Sondervermögen und Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, unter Darlegung des Sachverhalts und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bzw. Übersendung der Vorschriften ferner zu unterrichten über:

- a) festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten, Diebstähle und Beraubungen und meldepflichtige Kassenfehlbeträge sowie Fehlbestände am Vermögen,
 - b) beabsichtigte wichtige Änderungen in der Organisation oder Verwaltung und im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 - c) neue Vorschriften aller Art, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden,
 - d) geplante Ausgabe von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen,
 - e) Dienstanweisungen betreffend das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Pflegesatzregelungen, Bewilligungsbescheide zu überörtlichen und örtlichen Zuschüssen.
 - f) Prüfberichte übergeordneter oder sonstiger Stellen, z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer, Treuhandgesellschaften,
 - g) geplante Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich,
 - h) neu aufgestellte und geänderte ADV-Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft,
 - i) besondere Vorkommnisse im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV), wie Netzwerk- und Serverausfallzeiten und damit verbundene Wiederholungsverarbeitungen von mehr als 12 Stunden Dauer.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und allen Beratungsunterlagen) zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse (einschließlich deren Arbeitsgruppen) sowie die Sitzungsniederschriften mit Anlagen zur Kenntnis zuzuleiten.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Außerdem ist ihm mit-

zuteilen, welche Dienstkraft und in welchem Umfang berechtigt ist, Verpflichtungserklärungen für die Stadt abzugeben.

- (5) Die Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes hat in allen Fällen so rechtzeitig zu erfolgen, daß es sich z.B. vor Entscheidungen gutachtlich äußern und ADV-Programme vor ihrer Anwendung prüfen kann.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Vergaben anzuzeigen, soweit sie einen Wert von mehr als 5.000 € haben – mit Ausnahme von Beschaffungen, die über die elektronische Einkaufsplattform, derzeit citkoMarket, vorgenommen werden.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Prüfberichte und sonstige vom Rechnungsprüfungsamt erarbeitete Beratungsunterlagen werden vom Leiter und den beteiligten Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt den Schriftführer aus der Reihe der Prüfer.
- (5) Die Sitzungsniederschrift wird vom Ausschussvorsitzenden, einem weiteren Ausschussmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Die Rechnungsprüfungsordnung ist am 18. Dezember 2004 in Kraft getreten.

Die durch den Beschluß des Rates vom 16. Dezember 2005 unter TOP 23 geänderte Rechnungsprüfungsordnung ist am 1. Januar 2006 (zum gleichen Zeitpunkt wie die in derselben Sitzung des Rates geänderte Vergabeordnung) in Kraft getreten. Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Durch Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2007 wurden § 3 Buchstaben a) bis g) neu gefasst; die bisherigen Buchstaben f) und g) wurden Buchstaben h) und i). Außerdem wurde § 5 Abs. 1 Buchstabe c) neu gefasst. Die Änderungen sind am 15. Dezember 2007 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Durch Beschluss des Rates vom 7. Mai 2010 wurden § 3 Buchstaben h) und i), § 4 Buchstabe e) und § 7 Abs. 2 Buchstabe e) neu gefasst. Die Änderungen sind am 8. Mai 2010 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Durch Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2016 wurden § 3 Buchstaben h) und § 7 Abs. 3 und Abs. 6 neu gefasst. Die Änderungen sind am 01. Januar 2017 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
